

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 4. November 1843



Rathsprotocoll

Zur Sitzung vom 4. November 1843 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haidinger

" Magistratsrath Maurer

" " " Buberl

" " " Bleyer

" " " Knoll

Sekretär Pospischil

Referat des Herrn Magistratsrath Buberl.

7682. Johann Zeilmair Magistratskanzelist zeigt seine vorhabende Verehelichung mit Cäcilia Randecker an.

Diese Anzeige wird zur Wissenschaft genommen, und ist für die Person des Bittstellers der Meldschein auszufertigen, übrigens wird demselben durch Rathschlag bedeutet, daß, insoferne seiner Zeit bei einem eintretenden Todfalle des Bittstellers, aus dieser bewilligten Verehelichung, Rechte zur normalmäßigen Pension für die Gattin u Kinder derselben abgeleitet werden wollten, selbe diese Verehelichungsbewilligung nicht begründe, da diesfalls nur nach den bestehenden Verordnungen verfahren wird und verfahren werden kann.

7627. Hr. Magistratsrath Knoll erstattet ad Num. 3239 Pol. die Voräußerung wegen Versteigerung der dem Johan Neubök abgenommenen unausgefertigten Tischlerarbeiten.

Aufzubehalten, und wird dem Johan Neubök auf das Protokoll vom 7. Mai 1843 Nro. 3239 durch Rathschlag bedeutet, daß ihm der Maßt aus den dargestellten Verhältnißen die Erfolglassung der 2 Bettstätten, und des unausgefertigten Kastens im Gnadenwege gegen dem bewillige, daß er dafür 1 fl CMz zum Armenfond erlege, und den Kasten durch einen berechtigten Tischlermeister ausfertigen lasse, hievon werden auch der Armen-Inst. Rechnungsführer und das Tischlerhandwerk rathschlägig verständigt.

4214. Untersuchungsakt gegen Theresia Leitner wegen schwerer Polizei-Uibertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums nach §. 209. des II. St. G. B. durch Außerachtlassung der zur Abwendung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften, und dadurch herbeigeführter Brandentstehung.

Herr Referent Magistratsrath Buberl liest die diesfälligen Untersuchungsakten, sammt den darüber verfaßten Vortrag ab, und ist aus den in selben angeführten Gründen der Meinung:

Theresia Leitner sei durch Außerachtlassung der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften einer schweren Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums nach §. 184. des II. Th. St.Gb. schuldig und deshalb zufolge der Anordnung des § 209 des II. Thl St.Gb. nach Analogie der §.§. 196 & 197 mit 25 fl zum Armenfonde zu bestrafen, u. das Urtheil mit sämtlichen Akten vor der Bekanntmachung nach Anordnung des §. 402 des II. Thls. des St.Gb. mittelst Bericht dem kk. Kreisamte zur weiteren Vorlage an die h. Landesstelle vorzulegen.

Die Hrn. Mitvotanten sind mit dem Antrage des Hrn. Referenten einverstanden, daher Conclusum per unanimita:

Theresia Leitner ist durch Außerachtlassung der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften der schweren Poliz. Uibertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums nach §. 184 des II. Th. St.Gb. schuldig u. deshalb nach §. 209. St.Gb. II. Thl. mit 25 fl Conv. Münze zum Armenfonde zu bestrafen, und ist das Urtheil noch vor der Kundmachung hohen Orts berichtlich vorzulegen.

Haydinger

Pospischil Sekretär